

Asylrechtliche Vorhaben auf EU- Ebene aus kinderrechtlicher Perspektive

Nerea González Méndez de Vigo

ein Beitrag zur Tagung:

Nach der Bundestagswahl – Das Ringen um die künftige Migrationspolitik

26.–28. Januar 2018 in Stuttgart-Hohenheim

http://downloads.akademie-rs.de/migration/20180126_gonzalez_kinderrecht.pdf



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Asylrechtliche Vorhaben auf EU-Ebene aus kinderrechtlicher Perspektive

(Dublin-VOE, Asylverfahrens-VOE, Aufnahmerichtlinie-E)

**Nach der Bundestagswahl - Das Ringen um die künftige
Migrationspolitik**

Nerea González Méndez de Vigo, Juristische Referentin,
Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Rechte des Kindes Art. 24 EU – Grundrechtecharta (EU-GrCh)

(1) Kinder haben **Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind.** 2 Sie können ihre Meinung frei äußern. 3 Ihre Meinung wird in den **Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.**

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine **vorrangige Erwägung sein.**

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf **regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.**



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

[1] Zugang zum Asylverfahren und effektiver Schutz (Art. 18, 24 EU-GrCh)

- Verlängerung der Verfahren/unzureichender Zugang zu Schutz durch obligatorische Zulässigkeitsverfahren und Sonderverfahren (Art. 3 Abs. 3 Dublin-VOE, Art. 40 ff Asylverf-VOE).
- Kein effektiver Schutz: Überstellungsmöglichkeit, es sei denn, umF beweist dies entspricht nicht seinem Wohl (Art. 10 Abs. 5 Dublin-VOE)
- Widerspricht Primärrecht (Art. 24 EU-GrCh -> effektiver Schutzzugang, EuGH Rs. **C-648/11**)
- Unvereinbarkeit mit Kindeswohlvorrang (Art. 24 EU-GrCh)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Kindeswohl – EuGH Rechtssache C-648/11 (Dublin II)

*„[...]Außerdem sind bei der Auslegung von Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 343/2003 auch sein Ziel, unbegleiteten Minderjährigen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und **das Hauptziel dieser Verordnung zu berücksichtigen, das [...] darin besteht, einen effektiven Zugang zur Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft des Antragstellers zu gewährleisten [...]***

*Da unbegleitete Minderjährige aber eine Kategorie besonders gefährdeter Personen bilden, ist es wichtig, **dass sich das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nicht länger als unbedingt nötig hinzieht, was bedeutet, dass unbegleitete Minderjährige grundsätzlich nicht in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen sind.[...]***

Die vorstehenden Erwägungen werden durch die Erfordernisse bestätigt, die sich aus dem 15. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 343/2003 ergeben, wonach diese Verordnung im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen steht, die insbesondere mit der Charta anerkannt wurden [...]

Zu diesen Grundrechten gehört nämlich insbesondere das in Art. 24 Abs. 2 der Charta verankerte Grundrecht, wonach bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss...[...]“



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

[1] [2] [4] Statische Zuständigkeit und Sanktionen

- Eigentlich FamZf primär maßgeblich für Zuständigkeit, aber
 - FamZf durch Zulässigkeitsverfahren erheblich eingeschränkt (Art. 3 Abs. 3 Dublin-VOE)
 - eingeschränktes Selbsteintrittsrecht auf Verwandte (Art. 5, 19 Dublin-VOE)
 - Wegfall der Fristen – Dauerschleife Zuständigkeit?
- Sanktionierung bei Sekundärmigration
 - Gewährleistung eines „menschenwürdigen“ Lebensstandards und Zugang zu „geeigneten Bildungsmaßnahmen“ (Art. 5 Abs. 3 DublinVO i.V.m. Art. 17a Aufnahme richtlinie E)
 - beschleunigte Verfahren (Art. 5 Dublin-VOE, Art. 40 Asylverf-VOE)
 - Überstellung (Art. 10 Abs. 5 Dublin-VOE)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

[3][5][6] Verfahrensstandards – kindgerechte Verfahren

- Kindgerechte Verfahren?
 - Wirksamkeit Asylgesuch (Art. 23 Asylverf-VOE)
 - Beteiligung/Vertretung
 - Frist zur Asylantragstellung (Art. 32 Asylverf-VOE)
 - Beschleunigte Verfahren, Grenzverfahren, Abschiebehaft (Art. 40, 41 Asylverf-VOE, Art. 11 Aufnahmerichtlinie-E)
- Schutzlosstellung von besonders Schutzbedürftigen: Unbegleitete (papierlose) Minderjährige
 - Altersfeststellung ohne verbindliche Standards Art. 24 Asylverf-VOE
 - NEU: Bindungswirkung für andere Mitgliedstaaten bei medizinischer Alterseinschätzung (siehe bspw.: BVerwG 16.11.2015–BVerwG 1 C 4.15)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

[4] Vorschlag EP – LIBE, 6.11.2017

Verbesserungen, wie

- keine obligatorische Anwendung der Drittstaatenregelung oder Zulässigkeitsverfahren für besonders Schutzbedürftige bzw. Berücksichtigung von Familienzusammenführung (Art. 3, 9 Dublin-VOE)
- Konkrete Kindeswohlvorgaben bei Überstellungen – (Abgabe von Garantien, Art. 8 Abs. 4 Dublin-VOE)
- Erweiterung des Selbsteintrittsrechts – Art. 19 Dublin-VOE
- ❖ Aber:
 - Auch hier keine Umsetzung der EuGH Rspr. → C-648/11, im Zweifel Zuweisungsmechanismus, der aber keine Bezüge zum Kind aufweist sowie
 - keine Lösung der Fristenproblematik



Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

BumF

Anhang: Rezipierte Entwürfe und ausführliche StN des B-umF

Entwürfe Kommission: Dublin-VOE, AsylVerf-VOE, Aufnahme richtlinie-E:

Neufassung Dublin Verordnung - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) COM(2016) 270 final [1]

Neufassung Asylverfahrensverordnung - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU COM(2016) 467 final [2]

Neufassung Aufnahme richtlinie - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) COM(2016) 465 final.[3]

Position EP, Dublin-VOE: Wikström/Committee on Civil Liberties, Justice and Home Affairs:

- A8-0345/2017, Report on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council establishing the criteria and mechanisms for determining the Member State responsible for examining an application for international protection lodged in one of the Member States by a third-country national or a stateless person (recast) (COM(2016)0270 – C8-0173/2016 – 2016/0133(COD)) [4]

(Voraussichtliche) Positionen Rat: Dublin-VOE, AsylverfahrensVO-E, Aufnahme richtlinie-E:

- Council of the European Union, Presidency, Theme: „Guarantees for those with special needs“, 09.02.2017 [5]
- Council of the European Union, Presidency, Theme: “Guarantees for those with special needs”, 10.04.2017 [6]

Ausführliche Stellungnahme des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – [Englische Version](#)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt: n.gonzalez@b-umf.de

Diese Präsentation ist ausschließlich zum privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung der Urheberin/des Urhebers bzw. der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Alle Rechte bleiben bei der Autorin/dem Autor. Eine Stellungnahme der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist durch die Veröffentlichung dieser Präsentation nicht ausgesprochen. Für die Richtigkeit des Textinhaltes oder Fehler redaktioneller oder technischer Art kann keine Haftung übernommen werden. Weiterhin kann keinerlei Gewähr für den Inhalt, insbesondere für Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationen übernommen werden, die über weiterführende Links von dieser Seite aus zugänglich sind. Die Verantwortlichkeit für derartige fremde Internet-Auftritte liegt ausschließlich beim jeweiligen Anbieter, der sie bereitstellt. Wir haben keinerlei Einfluss auf deren Gestaltung. Soweit diese aus Rechtsgründen bedenklich erscheinen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Im Schellenkönig 61
70184 Stuttgart
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 711 1640-600
E-Mail: info@akademie-rs.de

http://downloads.akademie-rs.de/migration/20180126_gonzalez_kinderrecht.pdf